



**VERGABE DES VERSICHERUNGSDIENSTES ZUR ABDECKUNG DER ZU LASTEN VON ECO CENTER A.G.
BESTEHENDEN RISIKEN.**

Zeitraum 2013-2016 (Nr. Prat._0230)

OFFENES VERFAHREN ÜBER EU SCHWELLE

**LOS 4 - POLIZZE RCA (Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung) + CVT
(Zusatzgarantien) MATRIKELBUCH**

CIG: 44584079D6

- Vertragsnormen und Hauptdaten für die Preisbestimmung**
- Vordruck für das technische Angebot**
- Vordruck für das wirtschaftliche Angebot**

VERTRAGSNORMEN UND HAUPTDATEN FÜR DIE PREISBESTIMMUNG

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT 1 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ABSCHNITT 2 – ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN BEZÜGLICH DER ZIVILRECHTLICHEN HAFTPFLICHT AUFGRUND DER VERKEHRSTEILNAHME VON MOTORFAHRZEUGEN

- Art. 1 – Gegenstand der Versicherung
- Art. 2 – Ausschlüsse und Rückgriff
- Art. 3 – Unrichtige Aussagen und Verschweigen von Tatsachen
- Art. 4 – Obliegenheiten zu Lasten des Versicherungsnehmers
- Art. 5 – Örtlicher Geltungsbereich
- Art. 6 – Bezahlung der Prämie – Beginn des Versicherungsschutzes
- Art. 7 – Pflichten bzgl. der Rückverfolgbarkeit der Geldflüsse aufgrund des Gesetzes Nr.136 vom 13.August 2010
- Art. 8 – Dauer des Vertrags
- Art. 9 – Tarifformeln – Beobachtungszeitraum der Schadensfallentwicklung
- Art. 10 – Polizze Matrikelbuch
- Art. 11 – Meldung des Schadensfalls
- Art. 12 – Verfahren für direkten Schadenersatz (Art. 149 des Gesetzes)
- Art. 13 – Gewöhnliches Schadenersatzverfahren (Art. 148 des Gesetzes)
- Art. 14 – Verfahren bzgl. Schadenersatz für den beförderten Dritten (Art. 141 des Gesetzes)
- Art. 15 – Führung der Streitsachen
- Art. 16 – Bescheinigung des Risikostands
- Art. 17 – Ersetzung des Versicherungsscheins und -abschnitts
- Art. 18 – Diebstahl des Fahrzeugs
- Art. 19 – Veräußerung des Fahrzeugs
- Art. 20 – Zerstörung, endgültige Ausfuhr oder Verschrottung des Fahrzeugs
- Art. 21 – Bezahlung der Selbstbehalte (sofern vorgesehen)
- Art. 22 – Verweis auf Gesetzesbestimmungen
- Art. 23 – Broker-Klausel

ABSCHNITT 3 – SONDERBEDINGUNGEN

- Art. 1 – Tarifformel "BONUS/MALUS"
- Art. 2 – Formel "Fixtarif" mit Erhöhung der Prämie bei Schadensfällen (PEJUS)

ABSCHNITT 4 – ZUSATZBEDINGUNGEN

- Art. 1 – Verzicht auf das Rückgriffsrecht

ABSCHNITT 5 – NEBENRISIKEN

- Art. 1 – Versicherte Fahrzeuge
- Art. 2 – Grobe Fahrlässigkeit des Versicherten
- Art. 3 – Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- Art. 4 – Verzicht auf das Einsetzungsrecht
- Art. 5 – Verfahren für die Meldung der Schadensfälle
- Art. 6 – Verfahren für die Schadensliquidierung
- Art. 7 – Schiedsklausel
- Art. 8 – Bezahlung der Entschädigung
- Art. 9 – Brand
- Art. 10 – Diebstahl
- Art. 11 – Sonderereignisse
- Art. 12 – Ergänzende Versicherungsgarantien

Art. 13 – Zufällige Schäden

Art. 14 - Beistand

RISIKOBEWERTUNGSKRITERIEN

TARIFFORM

HAFTUNGSHÖCHSTGRENZEN

ABSCHNITT 1 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Versicherung:	der Versicherungsvertrag
Polizze:	das Dokument, das die Versicherung beweist
Versicherungsnehmer:	Eco Center AG – Bozen
Versicherter:	derjenige, dessen Interessen durch die Versicherung gewahrt werden
Gesellschaft:	das Versicherungsunternehmen sowie die Mitversicherer
Prämie:	Betrag, den der Versicherungsnehmer der Gesellschaft schuldet
Risiko:	Wahrscheinlichkeit, dass der Schadensfall eintritt, und Ausmaß der Schäden, die daraus entstehen können
Schadensfall:	das Eintreten des Schadensereignisses, für welches der Versicherungsschutz geleistet wird
Selbstbehalt:	der Schadensanteil, der zu Lasten des Versicherten geht
Prozentige Selbstbehalt:	der Schadensprozentsatz, der zu Lasten des Versicherten geht
Sachen:	sowohl Sachgegenstände als auch Tiere
Schadenersatz:	Betrag, den die Gesellschaft dem geschädigten Dritten gemäß Art. 148 des GvD Nr.209 vom 7.September 2005 für Schäden schuldet, die im Schadensfall erlitten wurden
Direkter Schadenersatz:	Betrag, den die Gesellschaft dem eigenen Versicherten gemäß Art. 149 und 150 des GvD Nr.209 vom 7.September 2005 für Schäden schuldet, die im Schadensfall erlitten wurden
Entschädigung:	Betrag, den die Gesellschaft im Schadensfall schuldet
Gesetz:	GvD Nr. 209 vom 7.September 2005 – Titel X - über die Pflichtversicherung für Motor- und Wasserfahrzeuge in geltender Fassung
Verordnung:	die Durchführungsverordnungen des vorgenannten Gesetzes in geltender Fassung
Straßenverkehrsordnung:	GvD Nr. 285 vom 30.April 1992 in geltender Fassung
Broker:	die Person, die vom Versicherungsnehmer mit der Verwaltung und Ausführung des Vertrags beauftragt und von der Gesellschaft anerkannt ist: Schinasi Insurance Brokers AG

ABSCHNITT 2 – ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN BEZÜGLICH DER ZIVILRECHTLICHEN HAFTPFLICHT AUFGRUND DER VERKEHRSTEILNAHME VON MOTORFAHRZEUGEN

Art. 1 - Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft versichert gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung die Risiken der zivilrechtlichen Haftpflicht, für welche die Versicherung obligatorisch ist, und verpflichtet sich, innerhalb der vereinbarten Grenzen die Beträge zu zahlen, die für Kapital, Zinsen und Spesen als Schadenersatz für Schäden geschuldet werden, welche Drittpersonen durch die Verkehrsteilnahme des im Vertrag beschriebenen Fahrzeugs unabsichtlich verursacht wurden.

Die Gesellschaft versichert außerdem auch Risiken, die nicht in der Pflichtversicherung einbegriffen sind,

und in diesem Fall sind die im Titelblatt angegebenen Haftungshöchstgrenzen vor allem für die Schadenersatzleistungen bestimmt, die aufgrund der Pflichtversicherung geschuldet werden, und für den Teil, der von diesen nicht erschöpft wird, für die Schadenersatzleistungen, die aufgrund der Versicherungsgarantien geschuldet werden, die sich auf Risiken beziehen, für welche die Versicherung nicht obligatorisch ist.

Die Versicherung umfasst somit:

- a) die Haftung für Personenschäden, die an Beförderten verursacht werden, welches auch immer der Rechtstitel ist, aufgrund dessen die Beförderung durchgeführt wird;
- b) die Haftung für Schäden an Dritten, die auf den geschleppten Anhänger zurückzuführen sind, und auf jeden Fall dann, wenn der Anhänger am versicherten Fahrzeug angehängt ist;
- c) die Haftung für Schäden, die unabsichtlich an Dritten verursacht werden durch die Ausführung von Ladearbeiten vom Boden auf das Fahrzeug und umgekehrt, sowohl mit manuellen Mitteln als auch mit maschinellen Vorrichtungen, sofern sie fest am Fahrzeug installiert sind, unter Ausschluss der Schäden an den Sachen, die Gegenstand der vorgenannten Ladetätigkeiten sind, sowie der Schäden an den beförderten Sachen;
- d) die Haftung für Schäden, die vom Fahrer und/oder von den Beförderten an Dritten oder anderen Beförderten infolge des Fahrens, des Anhaltens oder auf jeden Fall des Gebrauchs des Fahrzeugs verursacht werden;
- e) innerhalb der Haftungshöchstgrenze von € 1.000.000,00 je Schadensfall, die Haftung für die direkten Sachschäden, die Dritten im Falle des Brands, der Explosion (einschließlich der Explosion des Treibstoffs, auf welche kein Brand folgt) oder des Platzens des versicherten Fahrzeugs sowie infolge der Umweltverschmutzung verursacht werden, welche auf den versehentlichen Austritt von flüssigen und/oder gasförmigen Stoffen aus den in der Police beschriebenen Fahrzeugen zurückzuführen ist, der auf privatem Gelände aufgrund eines nicht mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Tatbestands erfolgt ist;
- f) die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die durch das Fahren, Anhalten und den Gebrauch der Fahrzeuge in privaten Bereichen verursacht werden;
- g) die zivilrechtliche Haftung, welche dem Versicherungsnehmer und den Subjekten laut Art.122 Absatz 3 des Gesetzes (unter Ausschluss des Urhebers der Tat) infolge von vorsätzlichen Handlungen von Personen erwächst, für deren Tun sie laut Gesetz haften, unbeschadet des Rückgriffsrechts der Gesellschaft gegen den Urheber der Tat.

Wenn das versicherte Fahrzeug ein Anhänger ist, gilt der Versicherungsschutz ausschließlich für Schäden, die Dritten aufgrund des parkenden Anhängers, wenn er von der Zugmaschine getrennt ist, verursacht werden, für Schäden aufgrund von manuell ausgeführten Fahrbewegungen, sowie – auch hier wenn der Anhänger von der Zugmaschine getrennt ist – für jene Schäden, die von Baufehlern oder Wartungsmängeln herrühren.

Art. 2 - Ausschlüsse und Rückgriff

Die Versicherung ist nicht wirksam:

- a) wenn der Fahrer gemäß geltenden Bestimmungen nicht zum Fahren befähigt ist;
- b) bei einem für eine Fahrschule verwendeten Kraftfahrzeug: wenn, während der Schüler das Fahrzeug lenkt, sich an seiner Seite nicht eine Person befindet, die dazu befähigt ist, die Funktionen des Fahrlehrers gemäß geltendem Gesetz auszuüben;
- c) bei einem Fahrzeug mit Probekennntafel, wenn die Fahrt ohne Beachtung der geltenden Bestimmungen über seinen Gebrauch erfolgt;
- d) bei einem Fahrzeug, das samt Fahrer vermietet wird, wenn die Vermietung ohne die vorgeschriebene Lizenz vorgenommen wird oder das Fahrzeug nicht vom Eigentümer oder einem Bediensteten desselben gelenkt wird;
- e) im Falle der Versicherung der Haftpflicht für Schäden, die von beförderten Dritten erlitten werden, wenn die Beförderung nicht gemäß geltenden Bestimmungen oder gemäß den Vorgaben des Kraftfahrzeugscheins oder des Zertifikats durchgeführt wird;
- f) wenn der Fahrer im Zeitpunkt des Schadensfalls im Zustand der Trunkenheit oder unter dem Einfluss von

Rauschgiften das Fahrzeug lenkt oder wenn auf ihn die Strafmaßnahme laut Art.186 und 187 der geltenden Straßenverkehrsordnung angewandt wurde;

- g) für Schäden, die Dritten durch die Teilnahme des Fahrzeugs an sportlichen Wettrennen oder Wettkämpfen, an den diesbezüglichen amtlichen Prüfungsfahrten, an den Vor- und Endüberprüfungen, die in den besonderen Wettkampfglementen oder im Laufe von Trainings vorgesehen sind, verursacht werden.

In den vorgenannten Fällen laut den Buchstaben b), c), d), f), g) und in allen anderen Fällen, in denen die Gesellschaft verpflichtet ist, Schadenersatzleistungen infolge der Nichteinwandbarkeit – gegenüber dem Geschädigten – von vertraglichen Einreden (Art.144 Absatz 2 des Gesetzes) zu erbringen, übt die Gesellschaft das Rückgriffsrecht gegen den Versicherten und den Versicherungsnehmer in dem Ausmaß aus, in dem sie vertraglich berechtigt gewesen wäre, die eigene Leistung zu verweigern oder zu verringern. Auf jeden Fall verzichtet die Gesellschaft darauf, sich der Rückgriffsklage zu bedienen, wenn im Zeitpunkt des Schadensfalls die Überholung des Fahrzeugs gemäß Art.80 des GvD 285/1992 in geltender Fassung nicht vorgenommen worden ist.

Art. 3 – Unrichtige Aussagen und Verschweigen von Tatsachen

Vorausgeschickt, dass die Prämie mit Bezug auf Risikoparameter berechnet wird, die vom Versicherungsnehmer erklärt werden und sich aus dem Vertrag ergeben, wobei die Bestimmungen der Art. 1892, 1893 und 1898 ZGB unberührt bleiben, ist bei unrichtigen Erklärungen oder Verschweigung von Tatsachen durch den Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu Umständen, die die Risikobewertung beeinflussen, oder bei Unterlassung der Mitteilung jeder Veränderung dieser Umstände, welche die Erhöhung des Risikos mit sich bringt, die Wirksamkeit der Versicherung nicht beeinträchtigt, sofern diese Unterlassungen oder unrichtigen Erklärungen in gutem Glauben erfolgt sind, und mit dem Einvernehmen, dass der Versicherungsnehmer die Pflicht hat, der Gesellschaft die dadurch bedingte Mehrprämie ab dem Zeitpunkt des Laufzeitbeginns der Versicherungsdeckung oder ab dem späteren Zeitpunkt, in dem der erschwerende Umstand eingetreten ist, zu zahlen.

Art. 4 - Obliegenheiten zu Lasten des Versicherungsnehmers

Steuern, Gebühren und alle sonstigen gesetzlich festgelegten, gegenwärtigen und zukünftigen Abgaben bezüglich der Prämie, des Vertrags und der von ihm abhängigen Akte gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers, auch wenn die Zahlung von der Gesellschaft vorgestreckt wurde.

Art. 5 - Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für das Gebiet der Republik Italien, der Vatikanstadt, der Republik San Marino und der Staaten der Europäischen Union sowie für das Gebiet von Norwegen, Island, des Fürstentums Monaco, Kroatiens, der Schweiz und Liechtensteins.

Die Versicherung gilt ebenfalls für andere Staaten, die zum System der Grünen Karte gehören und deren internationale Kürzel nicht durchgestrichen sind.

Die Versicherung stellt das internationale Versicherungszertifikat (Grüne Karte) aus.

Der Versicherungsschutz wirkt gemäß den Bedingungen und innerhalb der Grenzen der einzelnen staatlichen Gesetzgebungen bezüglich der Pflichtversicherung der Autohaftpflicht, unbeschadet der höheren Versicherungsgarantien, die von der Polizza oder von der Gesetzgebung des Staates Italien vorgesehen sind.

Die Grüne Karte ist für denselben Versicherungszeitraum gültig, für welchen die Prämie oder die Prämienrate gezahlt wurden. Falls Art.1901 Absatz zwei des Zivilgesetzbuchs Anwendung findet, haftet die Gesellschaft auch für Schäden, die bis 24 Uhr des dreißigsten Tages nach jenem der Fälligkeit der gezahlten Prämie oder Prämienrate eintreten.

Falls die Polizza, bezüglich welcher die Grüne Karte ausgestellt ist, ihre Gültigkeit vor der auf der Grünen Karte angegebenen Fälligkeit verliert, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie sofort an die Gesellschaft zurückzuerstatten. Die Gesellschaft übt das Rückgriffsrecht für jene Summen aus, die sie dem Dritten infolge der Nichtbeachtung dieser Pflicht hat zahlen müssen.

Art. 6 – Bezahlung der Prämie - Beginn des Versicherungsschutzes

Die Versicherung ist ab 24.00 Uhr des in der Polizze angegeben Tages wirksam, auch wenn die Prämie innerhalb der darauf folgenden 60 Tage bezahlt wird.

Wenn der Versicherungsnehmer die weiteren Prämien oder Prämienraten nicht bezahlt, bleibt die Versicherung ab 24.00 Uhr des sechzigsten auf die Fälligkeit folgenden Tages ausgesetzt und nimmt ihre Gültigkeit wieder ab 24.00 Uhr des Tages der Zahlung auf; die folgenden Fälligkeiten und das Recht der Gesellschaft auf die Zahlung der fälligen Raten gemäß Art. 1901 des ZGB bleiben aufrecht.

Gemäß Art.48-bis des D.P.R. Nr. 602 vom 29.September 1973 bestätigt die Gesellschaft, dass:

- die Versicherung ihre Gültigkeit auch während des Ablaufs etwaiger Überprüfungen behält, die vom Versicherungsnehmer gemäß MD Nr. 40 vom 18.Januar 2008 vorgenommen werden, einschließlich des Aussetzungszeitraums von 30 Tagen laut Art.3 des Dekrets;
- die Zahlung, die vom Versicherungsnehmer unmittelbar an den Einhebungsbeauftragten gemäß Art.72-bis des D.P.R. Nr. 602 vom 29.September 1973 vorgenommen wird, bildet eine Vertragserfüllung gegenüber der Gesellschaft gemäß Art.1901 des Zivilgesetzbuches.

Art. 7 – Pflichten bzgl. der Rückverfolgbarkeit der Geldflüsse aufgrund des Gesetzes Nr.136 vom 13.August 2010

Die auftragnehmende Gesellschaft ist verpflichtet, alle vom Gesetz Nr. 136 vom 13.August 2010 vorgesehenen Pflichten bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Geldflüsse zu erfüllen.

Falls die Gesellschaft in den Rechtsverhältnissen, die mit ihren allfälligen Subunternehmern, Nachvertragsnehmern der Reihe von Unternehmen, die unter irgendeinem Rechtstitel an der Ausführung der vorliegenden Dienstleistungsvergabe interessiert sind, von der Nichterfüllung ihres Vertragspartners gegenüber den Pflichten bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Geldflüsse gemäß Art.3 des Gesetzes Nr.136 vom 13.August 2010 Kenntnis erhält, meldet sie dies unverzüglich der Auftragsstation und dem Regierungskommissariat der Provinz, in der die Auftragsstation ihren Sitz hat.

Die Versicherungsnehmerin kann bei jeder Zahlung an den Auftragnehmer und mit weiteren Kontrollmaßnahmen die Erfüllung seitens des Auftragnehmers, der Subunternehmer und Nachvertragsnehmer der Reihe der Unternehmen, die unter irgendeinem Rechtstitel an der Ausführung der vorliegenden Dienstleistungsvergabe interessiert sind, seiner/ihrer Pflichten bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Geldflüsse überprüfen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle Unterlagen zu liefern, die geeignet sind nachzuweisen, dass sie selbst sowie die Subunternehmer und Nachvertragsnehmer der Reihe der Unternehmen, die unter irgendeinem Rechtstitel an der Ausführung der vorliegenden Dienstleistungsvergabe interessiert sind, die Pflichten bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Geldflüsse laut Gesetz Nr.136 vom 13.August 2010 eingehalten haben. Gemäß den Bestimmungen von Art.3 Absatz 9-bis des Gesetzes Nr.136 vom 13.August 2010 bildet die Nichtverwendung der Bank- oder Postüberweisung oder der anderen Instrumente, die für die Ermöglichung der vollen Rückverfolgbarkeit der Geschäftsfälle bei Finanztransaktionen bezüglich der Zahlungen geeignet sind, welche von Auftragsnehmern, Subunternehmern und Nachvertragsnehmern der Reihe der Unternehmen, die unter irgendeinem Rechtstitel an der Ausführung der vorliegenden Dienstleistungsvergabe interessiert sind, vorgenommen werden, einen Grund für die Aufhebung des Vertrags laut Art.1456 des Zivilgesetzbuchs. Die Aufhebung tritt ein, sobald die interessierte Partei der anderen erklärt, dass sie sich der vorliegenden Aufhebungsklausel bedienen will. Aufgrund Art.1458 des Zivilgesetzbuches erstreckt sich die Aufhebung nicht auf Verpflichtungen der Gesellschaft, die von Schadensfällen herrühren, welche vor der Vertragsaufhebung eingetreten sind.

Art. 8 – Dauer des Vertrags

Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren, diese beginnt um 24.00 Uhr des 31.12.2012 und läuft um 24.00 Uhr des 31.12.2014 ab, mit dem Optionsrecht von Seiten der eco center A.G. den Dienst für einen weiteren Zweijahresraum mit dem Zuschlagsempfänger zu den identischen vertraglichen Bedingungen fortzusetzen, wodurch die Wirkung des Vertrages ohne Unterbrechung bis zum 31. Dezember 2016 andauert.

Der Zuschlagsempfänger bindet sich an sein Angebot für eine Vertragsdauer von 4 Jahren, während die

Vergabestation, am Ende des ersten Zweijahreskurses, nicht gebunden ist den Vertrag zu verlängern. Die Vergabestation teilt schriftlich innerhalb von 60 Tagen vor dem Ablauf des ersten Zweijahreszeitraums den eigenen Willen mit, den Vertrag verlängern zu wollen. Andernfalls endet der Vertrag am 31.12.2014. Die Ermessensentscheidung von Seiten der Vergabestation fußt auf dem öffentlichen Interesse, auf der guten Ausführung des Vertrags, sowie deren anhaltende Wirtschaftlichkeit. Auf jedem Fall gib es keine Einspruchsmöglichkeit.

Allerdings, falls der Auftraggeber seinen Willen den Vertrag zu verlängern, nach vorstehendem Absatz, nicht mitteilt, verpflichtet der Auftragnehmer jedenfalls sich, auf ausdrückliche Willensäußerung des Versicherungsnehmers hin die Versicherung für einen Zeitraum von hundertachtzig Tagen über die vertraglich vorgesehene Laufzeit hinaus zu denselben vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen zu verlängern, um es dem Versicherten zu ermöglichen, über die technischen Zeitspannen zu verfügen, die für den Abschluss einer neuen Versicherung des Risikos erforderlich sind.

Art. 9 – Tarifformeln - Beobachtungszeitraum der Schadensfallentwicklung

Die Versicherung wird aufgrund von Tarifformeln abgeschlossen, welche Regeln bezüglich Weiterentwicklung vorsehen, d.h. die Teilnahme des Versicherten an den technischen Risikoverläufen, wie sie im Folgenden genauer angegeben werden:

- Bonus-Malus-Tarif, der die Erhöhung oder Verringerung der beim Vertragsabschluss oder bei der Vertragserneuerung angewandten Prämie in Bezug auf das Eintreten oder Nichteintreten von Schadensfällen im Laufe des unten angegebenen Beobachtungszeitraums vorsieht;
- fixer Tarif: ohne Anwendung von Selbstbehalten oder Weiterentwicklungsregeln (dieser Tarif findet keine Anwendung auf Mopeds, Motorräder, Pkw und andere im Reglement angegebene Fahrzeugkategorien).

Bei der Anwendung der Weiterentwicklungsregeln sind folgende Beobachtungszeiträume zu berücksichtigen:

erster Zeitraum: er beginnt mit dem Tag des Laufzeitbeginns der Versicherung und endet zwei Monate vor dem Ablauf des Versicherungszeitraums, welcher der ersten Gesamtjahresprämie entspricht;

nachfolgende Zeiträume: sie haben eine Dauer von zwölf Monaten und ihre Laufzeit beginnt nach Ablauf des vorausgehenden Zeitraums.

Art. 10 – Polizza Matrikelbuch

Die Versicherung hat ein Matrikelbuch zur Grundlage, in welchem die anfangs und später durch die Versicherung zu deckenden Fahrzeuge eingetragen sind. Bei Fahrzeugen, welche im Laufe des Versicherungsjahres in den Versicherungsschutz einbezogen werden, wird die Prämie aufgrund des Tarifs und zu den Bedingungen abgeschlossen, die am Datum des Vertragsabschlusses oder der Vertragserneuerung in Kraft sind.

Auswechslungen von Fahrzeugen sind zulässig, sofern:

- die Ausschlüsse und Einschlüsse im Laufe des Versicherungsjahres erfolgen, wobei die Verwendung der Verdienstklasse des zuvor ausgeschlossenen Fahrzeugs vorzusehen ist;
- die Fahrzeuge, die Gegenstand der Operation sind, zum selben Fahrzeugsektor/-typ gehören.

Die Fahrzeugausschlüsse müssen durch die Rückgabe der betreffenden Versicherungsscheine und – abschnitte der Grünen Karte begleitet werden. Die Prämie jedes Fahrzeugs wird im Verhältnis von 1/365 je Tag mit Versicherungsschutz berechnet.

Die Prämienregulierung bezüglich der Einschlüsse, Ausschlüsse und/oder anderer Vertragsabänderungen muss für jedes Versicherungsjahr binnen 90 Tagen ab dem Ende dieses Zeitraums vorgenommen werden. Falls die Polizza mit einer aufgeteilten Prämie abgeschlossen wird, wird die Prämienregulierung aufgrund der Prämien, welche die Erhöhung wegen Aufteilung einbegreifen, berechnet.

Die bei der Prämienregulierung gegebenenfalls sich ergebenden Prämienunterschiede müssen binnen 30 Tagen ab dem Datum der Mitteilung des Unternehmens und/oder des Brokers gezahlt werden.

Art. 11 – Meldung des Schadensfalls

Bei einem durch das Fahren des versicherten Fahrzeugs verursachten Schadensfall ist der Lenker des Fahrzeugs oder – falls es sich um eine andere Person handelt – der Eigentümer desselben verpflichtet, den Schadensfall binnen 5 Tagen ab seinem Eintreten der Gesellschaft zu melden.

Bei Nichteinreichung der Meldung des Schadensfalls hat die Gesellschaft das Recht, sich gemäß Art. 1915 ZGB für das Gezahlte (Art. 144 Absatz 2 des Gesetzes) ausschließlich gegenüber dem Versicherten schadlos zu halten, der die Schadensfallmeldung vorsätzlich unterlassen hat.

Auf die Meldung müssen in kürzestmöglicher Frist die Mitteilungen, Unterlagen und Gerichtsakte folgen, welche sich auf den Schadensfall beziehen.

Die Meldung des Schadensfalls muss gemäß Art. 143 des Gesetzes auf einem Vordruck erfolgen, der dem vom ISVAP genehmigten Formblatt entspricht, und muss alle in eben diesem Vordruck geforderten Informationen enthalten.

Die Schadenersatzforderung muss geschickt werden an:

- a) die Gesellschaft, falls aufgrund der vom Versicherten bei der Meldung gelieferten Angaben das Verfahren der direkten Entschädigung laut Art.149 des Gesetzes anwendbar ist.
- b) die Versicherungsgesellschaft des zivilrechtlich Haftenden in den Fällen, in denen das Verfahren der direkten Entschädigung nicht Anwendung findet.

Art. 12 – Verfahren für direkten Schadenersatz (Art. 149 des Gesetzes)

Bei allen Schadensfällen, für welche das Verfahren für direkten Schadenersatz anwendbar ist, liefert die Gesellschaft jeden nützlichen Beistand hinsichtlich Information und fachmännischer Beratung.

Falls die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens für direkten Schadenersatz nicht bestehen, setzt die Gesellschaft binnen dreißig Tagen ab dem Datum des Erhalts der Schadenersatzforderung den Versicherten davon in Kenntnis und übermittelt die gesammelten Unterlagen an den Versicherer des Fahrzeugs der Gegenseite, das vom Schadensfall mitbetroffen ist.

Art. 13 - Gewöhnliches Schadenersatzverfahren (Art. 148 des Gesetzes)

Falls das in vorstehendem Art.12 vorgesehene Verfahren für direkten Schadenersatz nicht anwendbar ist, muss die Schadenersatzforderung vom Versicherten direkt an die Versicherungsgesellschaft des Verantwortlichen und an den Eigentümer des Fahrzeugs der Gegenseite mittels Einschreibebrief mit Rückschein weitergeleitet werden.

Art. 14 - Verfahren bzgl. Schadenersatz für den beförderten Dritten (Art. 141 des Gesetzes)

Bei einem Schadensfall, der Verletzungen an Dritten mit sich bringt, die an Bord des versicherten Fahrzeugs befördert werden, muss der Geschädigte die Schadenersatzforderung stets mittels Einschreibebrief mit Rückschein direkt an die Gesellschaft und zur Kenntnis an den Eigentümer des Fahrzeugs senden. Die Schäden werden gemäß den Bestimmungen des Art.141 des Gesetzes direkt von der Gesellschaft ersetzt.

Art. 15 - Führung der Streitsachen

Gemäß Art.1917 ZGB übernimmt die Gesellschaft die Führung der Streitsachen, sowohl der außergerichtlichen als auch der gerichtlichen, wo auch immer die Streitfrage des Schadenersatzes erörtert wird, im Namen des Versicherten und ernennt Anwälte und Sachverständige und bedient sich aller Rechte und Klagen, welche dem Versicherten zustehen, und dies bis zur Erschöpfung der Gerichtsinstanz, die im Zeitpunkt der vollständigen Befriedigung des/der Geschädigten im Gange ist.

Ebenso hat die Gesellschaft die Pflicht, auf eigene Kosten für die Verteidigung der Fahrzeuglenker im Strafverfahren Sorge zu tragen bis zur Erschöpfung des zweitinstanzlichen Verfahrens und des Kassationsverfahrens, falls es einvernehmlich für notwendig und zweckmäßig erachtet wird, auch wenn die Geschädigten bereits im Zivilverfahren befriedigt wurden.

Die Gesellschaft anerkennt keine Ausgaben, die der Versicherte für Anwälte oder Sachverständige tragen musste, welche nicht von ihr ernannt wurden, noch haftet sie für Geldstrafen oder Geldbußen noch für die Kosten der Strafjustiz.

Die Gesellschaft anerkennt jedoch die Ausgaben für Anwälte oder Sachverständige, die vom Versicherten

ernannt wurden, falls diese aus Dringlichkeitsgründen ernannt wurden und es technisch nicht möglich war, die vorausgehende Zustimmung seitens der Gesellschaft einzuholen, oder falls die Gesellschaft nicht rechtzeitig für die Ernennung dieser Subjekte Sorge getragen hat.

Art. 16 - Bescheinigung des Risikostands

Bei jedem jährlichen Vertragsablauf muss die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer eine Bescheinigung ausstellen, welche folgendes enthalten muss:

- die Benennung der Gesellschaft;
- den Namen – Benennung oder Firmenbezeichnung – des Versicherungsnehmers;
- die Nummer des Versicherungsvertrags;
- die Daten des amtlichen Kennzeichen des Fahrzeugs oder – falls ein solches nicht vorgeschrieben ist – die Kenndaten des Rahmenbaus oder des Motors des Fahrzeugs, für dessen Verkehrsteilnahme der Vertrag abgeschlossen wurde;
- die Tarifform, aufgrund welcher der Vertrag abgeschlossen wurde;
- das Ablaufdatum des Versicherungszeitraums, für den die Bescheinigung ausgestellt wird;
- falls der Vertrag aufgrund von Klauseln abgeschlossen wurde, welche bei jedem jährlichen Vertragsablauf Prämienabänderungen in Bezug auf das Eintreten oder Nichteintreten von Schadensfällen im Laufe des Beobachtungszeitraums vorsehen: die Verdienstklasse gemäß der Universalumwandlungstabelle bezüglich Herkunft und die Klasse der Zuweisung des Vertrags für das nachfolgende Versicherungsjahr;
- die Angabe der Anzahl der in den letzten 5 Betriebsjahren eingetretenen Schadensfälle, wobei darunter jene Schadensfälle zu verstehen sind, die mit Folgen und mit einer deutlichen Angabe der Schadensfälle gemeldet wurden, welche zu Zahlungen geführt haben oder welche - mit bloßen Sachschäden oder mit Personenschäden - mit Vorbehalt versehen wurden;
- die Unterschrift des Versicherers.

Die Bescheinigung muss auch bei stillschweigender Erneuerung des Vertrags ausgestellt werden.

Bei einem Vertrag, der unter Aufteilung des Risikos auf mehrere Unternehmen abgeschlossen wurde, muss die Bescheinigung vom bevollmächtigten Unternehmen ausgestellt werden.

Die Gesellschaft stellt binnen drei Tagen ab der Beantragung ein Duplikat der Bescheinigung des Risikostands im Falle der Abnutzung und des Verlusts der Bescheinigung oder im Falle des Nichteintreffens derselben beim Versicherungsnehmer aus.

Die Gesellschaft stellt keine Bescheinigung aus im Falle von:

- Deckungen, die eine Dauer von weniger als einem Jahr haben;
- Deckungen, die wegen der unterbliebenen Zahlung einer Prämienrate weniger als ein Jahr wirksam waren;
- Deckungen, die annulliert oder gegenüber der jährlichen Fälligkeit vorzeitig aufgehoben wurden;
- Abtretung des Vertrags wegen Veräußerung des versicherten Fahrzeugs.

Gemäß Art.5 Absatz 1-bis des Gesetzes Nr.40/2007 behält im Falle der Abtretung des gebührend dokumentierten versicherten Risikos, der Aussetzung ohne Wiederingangsetzung oder der Nichterneuerung des Versicherungsvertrags wegen Nichtgebrauchs des Fahrzeugs die letzte erhaltene Risikobescheinigung ihre Gültigkeit für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Ablauf der Deckung, auf welche diese Bescheinigung sich bezieht.

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer die Bescheinigung des Risikostands beim Abschluss eines weiteren Vertrags für dasselbe Fahrzeug, auf das sich die Bescheinigung bezieht, aushändigen, auch wenn der neue Vertrag mit derselben Gesellschaft abgeschlossen wird, die sie ausgestellt hat.

Unbeschadet bleiben die Bestimmungen der Tarifformeln, welche Prämienabänderungen im Zusammenhang mit dem Eintreten oder Nichteintreten von Schadensfällen in dem in Betracht kommenden Beobachtungszeitraum vorsehen.

Art. 17 - Ersetzung des Versicherungsscheins und -abschnitts

Falls die Ersetzung des Versicherungsscheins und -abschnitts vorgenommen werden muss, trägt die

Gesellschaft dafür Sorge nach vorausgehender Rückgabe des zu ersetzenden Versicherungsscheins und des zu ersetzenden Versicherungsabschnitts und nach Zahlung der etwaigen Prämien Differenz.

Falls der Versicherungsschein oder der Versicherungsabschnitt versehentlich in einen schlechten Zustand oder jedenfalls aus einem triftigen Grund abhanden gekommen sind, stellt die Gesellschaft auf Antrag des Versicherten und auf eigene Kosten ein Duplikat aus.

Falls der Verlust des Versicherungsscheins oder des Versicherungsabschnitts auf Entwendung oder Verlust zurückzuführen ist, muss der Versicherte den Nachweis liefern, dass er den Tatbestand der zuständigen Behörde gemeldet hat.

Art. 18 - Diebstahl des Fahrzeugs

Beim Diebstahl eines versicherten Fahrzeugs muss der Versicherungsnehmer die Gesellschaft davon in Kenntnis setzen und eine Abschrift der Anzeige des Diebstahls, die er bei der zuständigen Behörde erstattet hat, liefern, und der Vertrag ist ab dem Tag, welcher auf den Tag der Meldung folgt, aufgehoben.

Die Gesellschaft nimmt die Rückerstattung der Prämienrate bezüglich des restlichen Versicherungszeitraums nach Abzug der gezahlten Steuer und des in Art. 334 des Gesetzes vorgesehenen Ersatzbeitrags vor.

Die Rückerstattung erfolgt bei der Prämienregulierung, wie sie durch Art. 10 des vorliegenden Vertrags geregelt wird.

Art. 19 – Veräußerung des Fahrzeugs

Falls der Versicherungsnehmer die erfolgte Veräußerung eines versicherten Fahrzeugs nachweist, nimmt die Gesellschaft die Rückerstattung der Prämienrate bezüglich des restlichen Versicherungszeitraums nach Abzug der gezahlten Steuer und des in Art. 334 des Gesetzes vorgesehenen Ersatzbeitrags vor.

Die Rückerstattung erfolgt bei der Prämienregulierung, wie sie durch Art. 10 des vorliegenden Vertrags geregelt wird.

Art. 20 – Zerstörung, endgültige Ausfuhr oder Verschrottung des Fahrzeugs

Bei Aufhören des Risikos wegen Zerstörung, endgültiger Ausfuhr oder Verschrottung des Fahrzeugs ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der Gesellschaft davon Mitteilung zu machen, indem er eine angemessene Dokumentation liefert, und den Versicherungsschein, den Versicherungsabschnitt und die Grüne Karte zurückzugeben.

Falls das Fahrzeug nicht ersetzt oder der Versicherungsschutz nicht ausgesetzt wird, nimmt die Gesellschaft die Rückerstattung der Prämienrate bezüglich des restlichen Versicherungszeitraums nach Abzug der gezahlten Steuer und des in Art. 334 des Gesetzes vorgesehenen Ersatzbeitrags vor.

Die Rückerstattung erfolgt bei der Prämienregulierung, wie sie durch Art. 10 des vorliegenden Vertrags geregelt wird.

Art. 21 – Bezahlung der Selbstbehalte (sofern vorgesehen)

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Umfang der Schäden zu ermitteln und die gemeldeten Schadensfälle auch für jene Beträge zu verwalten und abzuschließen, welche in den Bereich des Selbstbehalts fallen.

Die Parteien vereinbaren, dass die Schadensfälle den Versicherten ohne Abzug des vertraglichen, zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Selbstbehalts ausbezahlt werden.

Im Dreimonatstakt fordert die Gesellschaft vom Versicherungsnehmer die Rückerstattung aller Beträge, welche Dritten ausbezahlt wurden und in den Bereich des Selbstbehalts fallen. Die Selbstbehalte müssen vom Versicherungsnehmer binnen 60 Tagen ab Erhalt – von der Gesellschaft – des betreffenden, für richtig befundenen Dokuments, zurückerstattet werden.

Art. 22 - Verweis auf Gesetzesbestimmungen

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 23 - Broker-Klausel

Der Versicherungsnehmer erklärt, dass er die Verwaltung der vorliegenden Polizze der Schinasi Insurance

Brokers AG in seiner Eigenschaft als gemäß GvD 209/2006, Art.109, anvertraut hat.

Die Gesellschaft anerkennt daher, dass jede Mitteilung bezüglich der vorliegenden Versicherung vermittelt des Brokers erfolgt und dass alle Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit der vorliegenden Versicherung, inbegriffen die Zahlung der Prämien, im Auftrag des Versicherten von der Schinasi Insurance Brokers AG abgewickelt werden.

ABSCHNITT 3 – SONDERBEDINGUNGEN

Art. 1 – Tarifformel "BONUS/MALUS"

Vorliegende Versicherungsformel ist auf folgende Fahrzeugtypen anwendbar

- **Mopeds,**
- **Motorfahrzeuge,**
- **Pkw.**

Die Versicherung wird in der Form "Bonus/Malus" abgeschlossen, welche Senkungen oder Erhöhungen der Prämie bei Fehlen bzw. Vorkommen von Schadensfällen in den "Beobachtungszeiträumen" vorsieht, wie sie von vorstehendem Art.9 definiert werden, und welche sich in achtzehn Zugehörigkeitsklassen gliedert, die jeweils abnehmenden oder wachsenden Prämienniveaus entsprechen und gemäß folgender Verdienstabelle ermittelt werden:

Verdienstklassen	Koeffizienten für die Ermittlung der Prämie
1	0,50
2	0,53
3	0,56
4	0,59
5	0,62
6	0,66
7	0,70
8	0,74
9	0,78
10	0,82
11	0,88
12	0,94
13	1,00
14	1,15
15	1,30
16	1,50
17	1,75
18	2,00

Bei Vertragsabschluss wird der Vertrag, da es sich vorwiegend um bereits versicherte Fahrzeuge handelt, je Fahrzeug der Verdienstklasse zugewiesen, welche in den jeweiligen Datenblättern angeführt wird und obiger Tabelle entspricht.

Der Vertrag wird der vierzehnten Klasse zugewiesen, wenn er sich bezieht auf:

- a) ein Fahrzeug, das zum ersten Mal im Öffentlichen Kraftfahrzeugregister immatrikuliert wird;
- b) ein Fahrzeug, das nach einer Umschreibung beim Öffentlichen Kraftfahrzeugregister zum ersten Mal versichert wird.

Der Vertrag wird der dreizehnten Klasse zugewiesen, wenn er sich auf ein Fahrzeug bezieht, das zuvor mit der Tarifformel "Fixer und absoluter Selbstbehalt" versichert war.

Beim Abschluss von Verträgen bezüglich der in den vorstehenden Buchstaben a) und b) erwähnten Fahrzeuge ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Kraftfahrzeugschein des Fahrzeugs und das betreffende Ergänzungsblatt oder die Eigentumsbescheinigung oder den Anhang über die Abtretung des Vertrags vorzuweisen. Andernfalls wird der Vertrag der Verdienstklasse 18 zugewiesen.

Bei den Versicherungsjahren, die auf jenes des Vertragsabschlusses folgen, wird der Vertrag bei seiner Erneuerung der Zugehörigkeitsverdienstklasse aufgrund der unten angeführten Tabelle der Weiterentwicklungsregeln zugewiesen, je nachdem, ob die Gesellschaft im Beobachtungszeitraum Zahlungen für den – auch teilweisen – Ersatz von Schäden geleistet hat, welche die Folge von Schadensfällen sind, die im Laufe besagten Zeitraums oder in vorausgehenden Zeiträumen eingetreten sind. Dasselbe Kriterium gilt für den Fall, dass infolge der Meldung oder der Schadenersatzforderung bei einem Schadensfall mit Personenschäden die Gesellschaft für die Zweckbestimmung einer Rücklage für den vermutlichen Schadensbetrag Sorge getragen hat. Beim – auch teilweisen – Ersatz von Schäden oder bei der Bildung einer Rücklage wird der Vertrag auch bei Vorhandensein einer Schadensfallanzeige oder einer Schadenersatzforderung als frei von Schadensfällen für die Belange der Anwendung der vorerwähnten Tabelle der Weiterentwicklungsregeln betrachtet unter Berücksichtigung der Angaben, die sich aus der in Art.16 Abschnitt 2 erwähnten und vom früheren Versicherer ausgestellten Bescheinigung ergeben.

In Ermangelung der Aushändigung der Bescheinigung wird der Vertrag der Verdienstklasse 18 der oben angeführten Tabelle zugewiesen. Das Kriterium laut vorstehendem Absatz findet auch Anwendung im Falle, dass sich die Bescheinigung auf einen in der Form „Bonus/Malus“ abgeschlossenen Vertrag bezieht, der seit mehr als drei Monaten abgelaufen ist, es sei denn, der Versicherungsnehmer erklärt gemäß den Art. 1892 und 1893 des ZGB, dass er im Zeitraum nach dem Ablaufdatum des früheren Vertrags nicht mehr gefahren ist. In Ermangelung einer solchen Erklärung wird der neue Vertrag der in der Bescheinigung angegebenen Verdienstklasse oder der Verdienstklasse 14 zugewiesen, je nachdem, ob der Abschluss des neuen Vertrags binnen eines Jahres ab dem Ablaufdatum des Vertrages, für den die Bescheinigung ausgestellt wurde, oder später erfolgt.

Falls sich der Vertrag auf ein Fahrzeug bezieht, das bereits in der Tarifform "Bonus/Malus" für eine Dauer von weniger als einem Jahr versichert wurde, muss der Versicherungsnehmer den vorausgehenden zeitweiligen Vertrag vorweisen und ist zur Zahlung der Prämie verpflichtet, die von der Tariftabelle für die Verdienstklasse, der dieser letztere Vertrag zugewiesen worden war, vorgesehen ist, unter daraus folgender Zugweisung an diese Klasse. Falls der Vertrag vor mehr als drei Monaten abgelaufen ist, findet die Bestimmung des achten Absatzes Anwendung. Falls der vorausgehende Vertrag von zeitweiliger Dauer mit der Klausel „Fixer und absoluter Selbstbehalt“ abgeschlossen wurde, wird der Vertrag der Verdienstklasse 14 zugewiesen.

Die Bestimmung des siebten Absatzes findet keine Anwendung, falls der vorausgehende Vertrag für eine Dauer von mindestens einem Jahr bei einer Gesellschaft abgeschlossen wurde, der die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder die in Zwangsliquidation im Verwaltungsweg versetzt wurde und der Versicherungsnehmer nachweist, dass er bei der Gesellschaft oder beim Liquidationskommissar die Bescheinigung beantragt hat. In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer im Sinne und für die Belange der Art. 1892 und 1893 des ZGB jene Elemente erklären, welche in der Bescheinigung hätten angegeben werden müssen, oder, falls der vorausgehende Vertrag vor dem jährlichen Ablaufdatum aufgelöst wurde, die Verdienstklasse, welcher er zugewiesen worden war. Der Vertrag wird auf der Grundlage dieser Erklärung der Zugehörigkeitsklasse zugewiesen.

Die gemäß den Bestimmungen des siebten und achten Absatzes vorgenommene Zuweisung zur Verdienstklasse 18 unterliegt einer Revision auf der Grundlage der Ergebnisse der Bescheinigung, die an einem Datum ausgehändigt wurde, das auf das Datum des Vertragsabschlusses folgt, sofern dies spätestens sechs Monate nach diesem letzteren Datum erfolgt. Die sich zugunsten des Versicherungsnehmers ergebende Prämien Differenz wird von der Gesellschaft bis spätestens zum Datum des Vertragsablaufs zurückerstattet oder im Falle der Vertragserneuerung vom Betrag der Prämie für das neue Versicherungsjahr abgezogen.

Falls sich der Vertrag auf ein Fahrzeug bezieht, das bereits im Ausland versichert wurde, wird der Vertrag der Verdienstklasse 14 zugewiesen, sofern der Versicherungsnehmer nicht eine vom früheren ausländischen Versicherer ausgestellte Erklärung aushändigt, welche die Zuweisung zu einer der Bonusklassen aufgrund des Fehlens von Schadensfällen im Versicherungsjahr, das dem Abschluss des neuen Vertrags unmittelbar vorausgeht, ermöglicht. Die Erklärung gilt für alle Belange als Bescheinigung des Risikostands.

Für die darauf folgenden Versicherungsjahre findet auch bei den in Absatz sechs, sieben, acht, neun und zehn erwähnten Verträgen die Bestimmung des fünften Absatzes Anwendung. Dieselbe Bestimmung findet auch bei jeder Erneuerung auf die Verträge in der Bonus-Malus-Form Anwendung, die mit der Gesellschaft im Laufen sind und beim jährlichen Ablauf in derselben Form erneuert werden.

Falls ein bereits mit Vorbehalt versehener Schadensfall später, weil folgenlos geblieben, gelöscht wird und das Versicherungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt mit dem ursprünglichen Versicherungsnehmer noch besteht, weist die Gesellschaft den Vertrag bei der ersten nutzbaren Erneuerung jener Verdienstklasse zu, welcher er zugewiesen worden wäre, falls der Schadensfall nicht passiert wäre, unter daraus folgendem Ausgleich zwischen der empfangenen höheren Prämie und jener Prämie, die sie zu empfangen berechtigt gewesen wäre.

Hat das Versicherungsverhältnis aufgehört, schickt die Gesellschaft dem Versicherten eine neue Bescheinigung des Risikostands, welche berücksichtigt werden muss, falls ein anderer Vertrag für das Fahrzeug abgeschlossen wurde, auf welchen sich diese Bescheinigung bezieht.

Falls ein wegen Folgenlosigkeit bereits gelöschter Schadensfall neu eröffnet wird, wird bei der ersten Vertragserneuerung nach der Wiedereröffnung des Schadensfalls die Wiederherstellung der Versicherungsposition nach den Kriterien vorgenommen, die in der Tabelle der Weiterentwicklungsregeln angegeben sind, mit den daraus folgenden Prämien-Ausgleichszahlungen.

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, Prämien erhöhungen zu vermeiden oder Prämien senkungen in Anspruch zu nehmen, die auf die Anwendung der in folgender Tabelle angegebenen Weiterentwicklungsregeln folgen, indem er der Gesellschaft bei der Erneuerung des Vertrags die Rückerstattung der Beträge anbietet, die von ihr für alle oder für einen Teil der Schadensfälle ausbezahlt wurden, welche in dem der Erneuerung vorausgehenden Beobachtungszeitraum vorgefallen sind. Mit Beschränkung auf Schadensfälle, bei denen das Verfahren des direkten Schadenersatzes gemäß Art. 149 des Gesetzes wirksam ist, kann die Ablösung des Schadensfalles dadurch erfolgen, dass dem Geschäftsführer der Kompensationskammer der Betrag des vom Geschäftsführungsunternehmen gemäß Art. 30 der CARD-Konvention liquidierten Schadens zurückerstattet wird.

TABELLE DER WEITERENTWICKLUNGSREGELN					
Einstufungsklasse aufgrund der "beobachteten" Schadensfälle					
Verdienstklasse	0	1	2	3	4 oder mehr Schadensfälle
1	1	3	6	9	12
2	1	4	7	10	13
3	2	5	8	11	14
4	3	6	9	12	15
5	4	7	10	13	16
6	5	8	11	14	17
7	6	9	12	15	18
8	7	10	13	16	18
9	8	11	14	17	18
10	9	12	15	18	18
11	10	13	16	18	18
12	11	14	17	18	18
13	12	15	18	18	18
14	13	16	18	18	18
15	14	17	18	18	18
16	15	18	18	18	18
17	16	18	18	18	18
18	17	18	18	18	18

Was auch immer der Grund für die Ersetzung ist, unterbricht sie nicht den laufenden Beobachtungszeitraum, sofern keine Ersetzung der Person des Eigentümers/Versicherten oder – bei Leasing - des Mieters erfolgt.

Im Falle der Veräußerung, Verschrottung, Zerstörung, endgültigen Ausfuhr des versicherten Fahrzeugs, seiner Übergabe zwecks Verkauf oder seiner Ersetzung mit einem anderen Fahrzeug derselben Typologie seitens desselben Eigentümers wird der laufende Beobachtungszeitraum nicht unterbrochen und wird die herangereifte Verdienstklasse beibehalten. In jedem sonstigen Fall schreitet man zum Abschluss eines neuen Vertrags. Doch bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs kann sich der Eigentümer für ein anderes in seinem Eigentum befindliches Fahrzeug die herangereifte Verdienstklasse zunutze machen. Dieses Recht wird auch bei einem anderen Versicherer zuerkannt, sofern der Vertragsabschluss binnen eines Jahres ab dem Datum des Diebstahls erfolgt.

Falls das Fahrzeug später wieder gefunden wird oder sich der Versicherte bereits der von vorstehendem Absatz vorgesehenen Möglichkeit bedient hat, muss bei der Fälligkeit der Prämie oder der Prämienrate, die im Zeitpunkt des Diebstahls in Geltung ist, ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, welcher der Verdienstklasse 14 zuzuweisen ist. Das Kriterium laut vorstehendem Absatz findet auch dann Anwendung, wenn das Fahrzeug nach dem Datum der Vertragsauflösung wieder gefunden wurde.

Art. 2 – Formel "Fixtarif" mit Erhöhung der Prämie bei Schadensfällen (PEJUS)

Vorliegende Versicherungsformel ist auf folgende Fahrzeugtypen anwendbar

- **Motorfahrzeuge für den Gütertransport,**
- **Kraftfahrzeuge für den Gütertransport,**
- **Kraftfahrzeuge für besondere Verwendung.**

Die Versicherung unterliegt der im Folgenden angegebenen Prämienerrhöhung.

Wenn im Beobachtungszeitraum, wie er in vorstehendem Art.9 festgelegt wird, zwei Schadensfälle gezahlt werden, wird die Prämie für das unmittelbar folgende Versicherungsjahr um 15% erhöht.

Wenn im selben Beobachtungszeitraum drei oder mehr Schadensfälle gezahlt wurden, wird die für das unmittelbar folgende Versicherungsjahr geschuldete Prämie um 25% erhöht.

Vorgenannte Erhöhungen sind auch anwendbar im Falle der Meldung oder Schadenersatzforderung für Schadensfälle mit Personenschäden, für welche die Gesellschaft einen Vorbehalt für den vermutlichen Betrag des Schadens angebracht hat.

Falls sich der mit der Gesellschaft abgeschlossene Vertrag auf ein bereits bei einer anderen Gesellschaft versichertes Fahrzeug bezieht, findet auf den Vertrag obige Erhöhung Anwendung, wenn sie aufgrund der Bescheinigung laut Art.16 Abschnitt 2, die vom früheren Versicherer ausgestellt wurde, geschuldet wird.

Falls die Bescheinigung vor mehr als drei Monaten abgelaufen ist, wird der Vertrag auf der Grundlage der in ihr enthaltenen Angaben abgeschlossen, sofern der Versicherungsnehmer im Sinne und für die Belange der Art. 1892 und 1893 des ZGB erklärt, dass er im Zeitraum nach dem Ablaufdatum des vorausgehenden Vertrags nicht gefahren ist.

Bei Vorhandensein dieser Erklärung wird, falls die Bescheinigung vor über einem Jahr abgelaufen ist, die sich als geschuldet ergebende Erhöhung (Pejus) nicht angewandt.

Falls sich der mit der Gesellschaft abgeschlossene Vertrag auf ein Fahrzeug bezieht, das zuvor mit einem Vertrag mit einer Dauer von weniger als einem Jahr versichert war, findet die Erhöhung (Pejus) Anwendung, wenn dieser letztere Vertrag mit der Einberechnung vorgenannter Erhöhung im Laufen war. Der Versicherer muss den vorausgehenden zeitweiligen Vertrag vorweisen; andernfalls wird der Vertrag zu den Tarifprämien mit der Erhöhung laut Absatz zwei abgeschlossen.

Bei Nichtübergabe der Bescheinigung wird der Vertrag zu den um 25% erhöhten Tarifprämien abgeschlossen. Diese Erhöhung unterliegt der Revision auf der Grundlage der Ergebnisse der Bescheinigung, wenn diese binnen sechs Monaten ab dem Vertragsabschluss ausgehändigt wird. Die etwaige Rückerstattung der Erhöhung wird von der Gesellschaft bis spätestens zum Datum des Vertragsablaufs vorgenommen.

Die Bestimmungen laut Absatz vier, fünf, sechs und sieben finden nicht Anwendung, wenn sich der Vertrag auf folgendes bezieht:

- ein Fahrzeug, das zum ersten Mal im Öffentlichen Kraftfahrzeugregister immatrikuliert wird;
- ein Fahrzeug, das nach einer Umschreibung beim Öffentlichen Kraftfahrzeugregister zum ersten Mal versichert wird;
- ein Fahrzeug, das zuvor mit der Form "Selbstbehalt" versichert war.

Beim Abschluss von Verträgen bezüglich der in den vorstehenden Buchstaben a) und b) erwähnten Fahrzeuge ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Kraftfahrzeugschein des Fahrzeugs und das betreffende Ergänzungsblatt oder die Eigentumsbescheinigung oder den Anhang über die Abtretung des Vertrags vorzuweisen. Andernfalls findet die Erhöhung laut Absatz zwei Anwendung.

Falls schließlich ein bereits mit Vorbehalt belegter Schadensfall, der zur Verursachung des "Pejus" beigetragen hat, später als folgenlos gelöscht wurde und das Versicherungsverhältnis in diesem Zeitpunkt noch mit dem ursprünglichen Versicherungsnehmer im Gange ist, nimmt die Gesellschaft bei der ersten dafür nutzbaren Vertragserneuerung die Rückerstattung der Erhöhung vor.

Falls ein bereits als folgenlos gelöschter Schadensfall, der aber, wenn er mit Vorbehalt belegt worden wäre, zur Verursachung des Pejus hätte beitragen können, wieder eröffnet wird, nimmt man bei der ersten auf die Wiedereröffnung des Schadensfalls folgenden Vertragserneuerung die zuvor nicht angewandte Erhöhung vor.

Falls der vorige Vertrag für eine Dauer von mindestens einem Jahr bei einer Gesellschaft abgeschlossen wurde, der die Übernahme neuer Geschäfte untersagt wurde oder die in die Zwangsliquidation im Verwaltungswege versetzt wurde, muss der Versicherungsnehmer für die Anwendung oder Nichtanwendung der Benachteiligungsrichtlinien nachweisen, dass er bei der Gesellschaft oder beim Liquidationskommissar die Bescheinigung beantragt hat, und im Sinne und für die Belange der Art.1892 und 1893 der ZGB jene Elemente erklären, die in der Bescheinigung angegeben worden wären, wenn sie ausgestellt worden wäre. Die Ersetzung des Vertrages, egal aus welchem Grund erfolgt, unterbricht nicht den laufenden Beobachtungszeitraum, sofern keine Ersetzung der Person des versicherten Eigentümers erfolgt.

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, die Prämien erhöhungen zu vermeiden, indem er der Gesellschaft bei der Erneuerung des Vertrags die Rückerstattung der Beträge anbietet, die von ihr für alle oder für einen Teil der Schadensfälle ausbezahlt wurden, welche in dem der Erneuerung vorausgehenden Beobachtungszeitraum vorgefallen sind. Mit Beschränkung auf Schadensfälle, bei denen das Verfahren des direkten Schadenersatzes gemäß Art. 149 der Straßenverkehrsordnung wirksam ist, kann die Ablösung des Schadensfalles dadurch erfolgen, dass dem Geschäftsführer der Kompensationskammer der Betrag des vom Geschäftsführungsunternehmen gemäß Art. 30 der CARD-Konvention liquidierten Schadens zurückerstattet wird.

ABSCHNITT 4 – ZUSATZBEDINGUNGEN

Art. 1 – Verzicht auf das Rückgriffsrecht

Unter teilweiser Abweichung von Art. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verzichtet die Gesellschaft auf das Rückgriffsrecht sowohl gegenüber dem versicherten Eigentümer (oder Mieter) als auch gegenüber dem in der Polizza angegebenen Fahrzeuglenker für folgende Fälle:

- wenn das Fahrzeug von einer Person gelenkt wird, die gemäß geltenden Bestimmungen dazu nicht befähigt ist;
- Versicherung der Haftpflicht für die von beförderten Dritten erlittenen Schäden: wenn die Beförderung nicht gemäß den geltenden Bestimmungen oder den Angaben des Kraftfahrzeugscheins durchgeführt wird;
- wenn das Fahrzeug von einer Person im Zustand der Trunkenheit oder unter dem Einfluss von Rauschgiften gelenkt wurde oder von einer Person, gegen welche die Strafmaßnahme laut Art.186 und 187 der Straßenverkehrsordnung in geltender Fassung verhängt wurde.

ABSCHNITT 5 – NEBENRISIKEN

(Versicherungsgarantien, die nur dann gelten, wenn für die genau angegebenen Fahrzeuge ausdrücklich auf sie verwiesen wird)

Art. 1 – Versicherte Fahrzeuge

Als versichert gelten all jene in das Matrikelbuch der vorliegenden Polizze eingetragenen Fahrzeuge - einschließlich des von der Herstellerfirma gelieferten Zubehörs und jeder sonstigen, auch von einer anderen Firma installierten Ausrüstung, die der Versicherungsnehmer in Bezug auf den Dienst, den das Fahrzeug leisten soll, für erforderlich hält -, für welche die Versicherungsgarantien laut Art. 9, 10, 11, 12, 13 und 14 des vorliegenden Abschnitts in spezifischer Weise in Gang gesetzt wurden.

Art. 2 – Grobe Fahrlässigkeit des Versicherten

Die Gesellschaft haftet auch für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit seitens des Versicherungsnehmers/Versicherten sowie des Fahrzeuglenkers zurückzuführen sind.

Art. 3 – Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Die Gesellschaft haftet für Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Personen, für welche der Versicherungsnehmer oder der Versicherte haftbar sind, verursacht wurden.

Art. 4 – Verzicht auf das Einsetzungsrecht

Unter teilweiser Abweichung von Art.1916 ZGB verzichtet die Gesellschaft auf die Einsetzungsklage gegenüber dem Fahrzeuglenker, außer im Falle von Vorsatz.

Art. 5 – Verfahren für die Meldung der Schadensfälle

Die Schadensfälle müssen dem Broker oder der Gesellschaft binnen 15 Tagen ab dem Ereignisdatum oder ab dem Datum, an dem das zuständige Büro des Versicherungsnehmers davon Kenntnis erhielt, schriftlich gemeldet werden.

Die Meldung muss die Angabe des zumindest ungefähren Ausmaßes des Schadens, des Datums, des Orts und der Art und Weise des Unfallhergangs und die Namen der etwaigen Zeugen enthalten.

Der Versicherungsnehmer muss auch folgende ergänzende Unterlagen vorlegen:

- 1) für die Versicherungsgarantien laut Art.9 – Brand – und Art.11 - Extended Coverage
Bei Totalschaden den vom ÖKfzR (Öffentlichen Kraftfahrzeugregister) ausgestellten Verschrottungsschein oder den vom ÖKfzR ausgestellten allgemeinen chronologischen Auszug sowie eine Abschrift des Protokolls der Feuerwehr, falls diese eingegriffen hat; bei einem teilweisen Schaden die Rechnungen für die ausgeführten Auswechslungen und Reparaturen.
- 2) Für die Versicherungsgarantien laut Art.10 – Diebstahl, Raub, Erpressung
Bei gänzlichem Verlust des Fahrzeugs, den vom ÖKfzR (Öffentlichen Kraftfahrzeugregister) ausgestellten Besitzverlustschein und den vom ÖKfzR ausgestellten allgemeinen chronologischen Auszug; bei einem teilweisen Schaden die Rechnungen für die ausgeführten Auswechslungen und Reparaturen.
- 3) Für die Versicherungsgarantien laut Art. 12 – Ergänzende Versicherungsgarantien, Art.13 – Zufällige Schäden – und Art. 14 – Beistand

Jedwede für die Bewertung und/oder Bestimmung des Schadens nützliche Unterlage.

Zum Nachweis des Schadens an den versicherten Fahrzeugen erklärt die Gesellschaft, dass sie als Beweis für die beschädigten oder zerstörten Güter die Buchhaltungsunterlagen und/oder die Rechnungsunterlagen, die der Versicherungsnehmer vorzuweisen imstande ist, akzeptiert.

Der Versicherer muss für mindestens drei Tage, nachdem er die Schadensfallmeldung vorgelegt hat, die Überreste des Schadensfalls für die Gesellschaft bereithalten.

Falls der von der Gesellschaft ernannte Sachverständige in besagtem Zeitraum den Schaden nicht begutachtet hat, kann der Versicherte die Reparatur desselben vornehmen oder jede beliebige sonstige für zweckmäßig erachtete Maßnahme ergreifen.

Besagter Dreitageszeitraum findet keine Anwendung, wenn das Fahrzeug dringend repariert werden muss, um die Tätigkeit des Versicherungsnehmers nicht zu unterbrechen oder zu behindern.

Art.6 – Verfahren für die Schadensliquidierung

Bei Personenkraftwagen:

- a) Bei einem Totalschaden wird bei der Schadensliquidierung keine Rückstufung vorgenommen, wenn der Schadensfall binnen der zwölf Monate ab der ersten Immatrikulation eintritt.

Wenn der Schadensfall nach Vollendung des zwölften Monats eintritt, wird der Wert aufgrund jenes

Wertes bestimmt, der in der Zeitschrift "Eurotax Giallo" angegeben wird, welche in jenem Monat veröffentlicht wird, in dem das Schadensereignis eingetreten ist. Falls es unmöglich ist, den Wert aufgrund der Bewertungen der Zeitschrift Eurotax zu bestimmen, nimmt man aufgrund der bei den Wiederverkäufern dieser Kraftfahrzeuge eingeholten Erkenntniselemente auf den Marktwert Bezug.

Als gänzlicher Verlust des versicherten Fahrzeugs gilt auch der Fall, in dem das Ausmaß des Schadens gleich oder höher als 75% des Handelswerts des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Schadensfalls ist; in diesem Fall zahlt die Gesellschaft 100% des Wertes (mit den im Vorstehenden angegebenen Kriterien).

Wird der gänzliche Verlust des Fahrzeugs anerkannt, tritt die Gesellschaft ins Eigentum der Schadensfallüberreste ein.

Bei einem für die Versicherungsgarantien laut Art.9, 10, 11 und 12 des vorliegenden Abschnitts entschädigbaren Schadensfall wird vereinbart, dass in teilweiser Abweichung von Art.1907 des Zivilgesetzbuchs keine Anwendung der Verhältnisregel gegenüber Fahrzeugen stattfindet, deren Versicherungssumme im Ausmaß von höchstens 20% unzureichend ist.

Sollte dieser Grenzwert überschritten sein, bleibt für den über diesen Prozentanteil hinausgehenden Wert die Bestimmung von Art.1907 des Zivilgesetzbuchs wirksam, unbeschadet dessen, dass auf jeden Fall die Entschädigung nicht die für das Fahrzeug angegebene Summe überschreiten darf.

- b) Bei einem teilweisen Schaden wird keine Rückstufung hinsichtlich der Kosten der Ersatzteile bezüglich der Karosserie, der Armaturen und der Scheiben angewandt, wenn der Schadensfall binnen fünf Jahren ab dem Erstmatrikulationsdatum eintritt.

Bezüglich der mechanischen Teile wird bei einem teilweisen Schaden bis zu 1 Jahr ab dem Erstmatrikulationsdatum keine Abwertung hinsichtlich des Werts der ausgetauschten Teile angewandt, in der Folge wird alljährlich eine Abwertung um 10% bis zu einem Maximum von 50% angewandt.

Bei sonstigen Fahrzeugen:

- a) Bei einem Totalschaden erstattet die Gesellschaft im Rahmen des versicherten Kapitals den Wert des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Schadensfalls nach Abzug des Wiedergewinnungswertes zurück.

Als Totalschaden gilt auch jener, bei dem die Reparaturkosten mehr als 75% des Wertes des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Schadensfalls ausmachen.

- b) Bei einem teilweisen Schaden erstattet die Gesellschaft, ohne die gebrauchsbedingte Zustandsverschlechterung (außer bei Teilen, welche dem Verschleiß unterworfen sind) zu berücksichtigen, die Ausgaben zurück, die sie für die Reparatur oder den Austausch der beschädigten, zerstörten oder abtransportierten Teile getragen hat.

Die Gesamtentschädigung kann auf keinen Fall – im Rahmen des versicherten Kapitals – den Wert des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Schadensfalls überschreiten.

Bei allen Fahrzeugen:

Falls die Gesellschaft das beschädigte Fahrzeug nicht binnen der von vorstehendem Art. 5 vorgesehenen Dreitägigesfrist begutachten lässt oder falls das Fahrzeug dringend repariert werden muss, um die Tätigkeit des Versicherungsnehmers nicht zu unterbrechen oder zu behindern, ist der Versicherte von der Pflicht befreit, die Reparaturen nicht vor der Kontrolle der Schäden durch einen Sachverständigen der Versicherung vorzunehmen, sofern die Ausgabenunterlagen aus detaillierten Rechnungen bestehen und eine geeignete Fotodokumentation verfügbar ist.

Das Urteil über die Eignung der oben angegebenen Unterlagen und über die Angemessenheit der Ausgabe steht auf jeden Fall der Gesellschaft zu; daher kann diese binnen 15 Tagen ab dem Empfang der Unterlagen die Zurverfügungstellung des Fahrzeugs für eine nachträgliche Untersuchung fordern.

Diese Forderung bewirkt, dass die Entschädigung bis zum Abschluss des Verfahrens nicht eintreibbar ist.

Der Versicherte hat die Pflicht, das Datum und den Ort mitzuteilen, an dem das Fahrzeug in Augenschein genommen werden kann.

Der Versicherte hat das Recht, mit einem eigenen Sachverständigen an der Begutachtung teilzunehmen. Das einvernehmliche Urteil der beiden Sachverständigen, das von jeder Förmlichkeit befreit ist, ist für die Parteien bindend.

Wenn es zu keiner gemeinsamen Begutachtung oder zu keiner Einigung kommt, zahlt die Gesellschaft mit

dem für den Empfänger nicht verbindlichen Angebot, die Quittungsschriftstücke zu unterzeichnen, jene Summe, welche der Einschätzung des eigenen Sachverständigen auf der Grundlage der Polizzenbedingungen entspricht.

Falls der Versicherte sich nicht für befriedigt hält, kann er sich des fachmännischen Schiedsverfahrens bedienen, wie es von den Polizzenbedingungen geregelt wird.

Art. 7 – Schiedsklausel

Bei Nichteinigung über die Schadensliquidierung wird diese zwei Sachverständigen, einem je Partei, zum Entscheid unterbreitet.

Falls diese Sachverständigen weiterhin kein Einvernehmen finden, ernennen sie einen dritten; die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt.

Wenn eine Partei den Sachverständigen nicht ernennt oder wenn keine Einigung über die Ernennung des dritten Sachverständigen zustande kommt, wird die Wahl auf Antrag der sorgfältigeren Partei vom Präsidenten des zuständigen Landesgerichts getroffen. Jede der beiden Parteien trägt die Kosten des eigenen Sachverständigen, die Kosten des dritten Sachverständigen gehen zur Hälfte zu Lasten des Versicherungsnehmers; dieser erteilt der Gesellschaft die Befugnis, diese Ausgabe zu beziffern und zu zahlen und den von ihm geschuldeten Anteil von der ihm zustehenden Entschädigung abzuziehen.

Art. 8 – Bezahlung der Entschädigung

Die Bezahlung der Entschädigung für die teilweisen Schäden muss binnen 20 Tagen ab dem Datum des gütlichen Liquidierungsaktes oder des endgültigen Sachverständigenprotokolls durchgeführt werden, bei Totalschäden hingegen erst nach mindestens 30 Tagen und bis spätestens zum 60.Tag ab dem Datum der Einreichung der Meldung an die Gesellschaft sowie aller übrigen Unterlagen laut Art.5 des vorliegenden Abschnitts.

Art. 9 – Brand

Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die am Fahrzeug durch einen Brand verursachten Schäden zu ersetzen, welches auch immer die Brandursache ist, sowohl wenn es stillsteht als auch wenn es am Verkehr teilnimmt. Die Versicherung wird auch für die direkten Sachschäden geleistet, die durch Blitzeinwirkung und durch die Explosion des für den Betrieb des Motors bestimmten Treibstoffs verursacht werden.

Ausschlüsse

Die Brandschutzversicherung umfasst nicht jene Schäden, welche eingetreten sind als Folge von:

- Vulkanausbrüchen, Erdbeben, wie auch immer entstandener Entwicklung von Kernenergie oder Radioaktivität;
- Lufthosen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hagel, Bergstürzen und Erdbeben;
- Volksunruhen, terroristischen Akte, Streiks, Aufständen, Akten des Vandalismus, der Sabotage oder jedenfalls vorsätzlichen Handlungen;
- Kriegshandlungen, militärischer Besetzung, Invasion, Erhebung;
- einfachem Durchbrennen ohne Brandfolge sowie wie auch immer verursachtem elektrischem Phänomen, das keine Flamme hervorgerufen hat;
- Teilnahme des Fahrzeugs an sportlichen Wettrennen oder Wettkämpfen, an den betreffenden amtlichen Prüfungen und an den im besonderen Wettkampfglement vorgesehenen Vor- und Endüberprüfungen.

Art. 10 – Diebstahl

Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die Gesellschaft haftet für den Verlust des Fahrzeugs oder von Teilen desselben infolge von Diebstahl, Raub oder Erpressung sowie für die Schäden, die vom Fahrzeug bei der Ausführung dieser Straftaten oder beim Versuch, sie auszuführen, erlitten wurden.

Die Deckung des Risikos gilt auch als auf jene Schäden ausgeweitet, die das Fahrzeug während seiner Verkehrsteilnahme nach dem Ereignis erleidet.

Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Schäden, welche eingetreten sind infolge von:

- Kriegshandlungen, militärischer Besetzung, Invasion, Erhebung;
- Volksunruhen, terroristischen Akten, Streiks, Aufständen, Akten des Vandalismus, der Sabotage oder jedenfalls vorsätzlichen Akten;
- Lufthosen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hagel, Bergstürzen und Erdbeben;
- Vulkanausbrüchen, Erdbeben, wie auch immer entstandener Entwicklung von Kernenergie oder Radioaktivität.

Die Gesellschaft haftet auch für Einbruchschäden, die vom versicherten Fahrzeug wegen der Ausführung oder des Versuchs der Ausführung des Diebstahls oder Raubes von nicht versicherten Gegenständen und Zubehörsachen erlitten wurden.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die inneren Teile des Fahrzeugs.

Art. 11 – Sonderereignisse

Die Gesellschaft haftet für die vom Fahrzeug erlittenen Schäden oder für den Verlust des Fahrzeugs, wenn diese Schäden oder dieser Verlust anlässlich von Volksunruhen, Streiks, Aufständen, Akten des Terrorismus, der Sabotage, des Vandalismus und vorsätzlichen Akten im Allgemeinen eingetreten sind.

Außerdem haftet die Gesellschaft für Schäden, die anlässlich von Lufthosen, Unwettern, Orkanen, Hagel, Wind im Allgemeinen, Überschwemmungen, Bergstürzen, Erdbeben und Lawinen aufgetreten sind.

Ebenso haftet die Gesellschaft für Schäden, welche der Absturz von Flugzeugen, einschließlich nicht bemannter Flugkörper, ihrer Teile und von ihnen beförderter Gegenstände, sowie von Meteoriten und von den betreffenden Schlacken an den versicherten Fahrzeugen verursachen kann.

Art. 12 – Ergänzende Versicherungsgarantien

Rückerstattung der Eigentumssteuer

Die Gesellschaft ersetzt den Schaden aufgrund des Verlusts des Anteils an der Eigentumssteuer (einschließlich des etwaigen Steuerzuschlags) infolge eines laut Polizza entschädigbaren Schadensfalles, der den gänzlichen Verlust des versicherten Fahrzeugs verursacht hat.

Die Entschädigung entspricht dem Zeitraum zwischen dem Tag des Schadensfalles und dem Datum der Fälligkeit der Eigentumssteuer.

Der entschädigbare Betrag wird dem Versicherten gleichzeitig mit der Zahlung des Schadensfalles wegen gänzlichen Verlusts ausbezahlt.

Fensterscheiben

Die Gesellschaft ersetzt die Ausgaben, die der Versicherte für den Austausch oder die Reparatur der Fensterscheiben des versicherten Fahrzeugs infolge des Bruches oder der Beschädigung derselben getragen hat.

Der Versicherungsschutz wird bis zu einer Höhe von € 1.500,00 je Schadensfall geleistet, unabhängig von der Anzahl der zerbrochenen oder beschädigten Fensterscheiben.

Verlust der Schlüssel

Die Versicherung erstattet – nach Vorlage einer vorschriftsmäßigen Rechnung und bis zur Haftungshöchstgrenze von € 250,00 je Ereignis - die Ausgaben, die der Versicherer aufgrund des Verlusts oder der Entwendung der Schlüssel oder der elektronischen Vorrichtungen für das Aufsperrn der Türen des in der Polizza versicherten Fahrzeugs und/oder für die Entriegelung der Diebstahlschutzanlage getragen hat.

Rückerstattung der Immatrikulationskosten

Bei gänzlichem Verlust des versicherten Fahrzeugs infolge eines laut Polizza entschädigbaren Schadensfalles ersetzt die Gesellschaft bis zur Höhe von € 500,00 die Kosten der Immatrikulation eines Ersatzfahrzeugs.

Bei Diebstahl und Raub des bloßen amtlichen Kennzeichens ersetzt die Gesellschaft bis zur Höhe von €

250,00 die Kosten der Neuimmatrikulation des Fahrzeugs. Der Versicherte muss bei der Behörde Anzeige erstatten und eine Abschrift davon der Gesellschaft zukommen lassen.

Art. 13 – Zufällige Schäden

Gegenstand der Versicherungsdeckung

Die Gesellschaft deckt jene Schäden ab, die vom versicherten Fahrzeug infolge eines Zusammenstoßes mit Fahrzeugen, Personen oder Tieren, eines Anpralls gegen irgendein Hindernis, infolge des Umkippens, des Abkommens von der Straße, des Einsinkens der Straße erlitten wurden.

Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz wirkt nicht:

- bei Schäden, die eingetreten sind infolge von:
 - a) Vulkanausbrüchen, Erdbeben, wie auch immer entstandener Entwicklung von Kernenergie oder Radioaktivität;
 - b) Lufthosen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hagel, Bergstürzen und Erdbeben;
 - c) Volksunruhen, terroristischen Akte, Streiks, Aufständen, Akten des Vandalismus, der Sabotage oder jedenfalls vorsätzlichen Akten;
 - d) Kriegshandlungen, militärischer Besetzung, Invasion, Erhebung;
- bei Schäden, die durch auf dem Fahrzeug beförderte Materialien oder Tiere verursacht wurden;
- bei Schäden, die aufgrund der Teilnahme des Fahrzeugs an sportlichen Wettrennen oder Wettkämpfen, an den diesbezüglichen amtlichen Prüfungsfahrten, an den Vor- und Endüberprüfungen, die in den besonderen Wettkampfglementen vorgesehen sind, verursacht wurden;
- bei Schäden während des Fahrens außerhalb von Straßentrassen und fahrbaren Trassen, außer im Fall des unabsichtlichen Abkommens von der Straße.

Außerdem sind in der Versicherung nicht inbegriffen die mechanischen Schäden im Allgemeinen, wenn sie nicht in Verbindung mit einem anderen laut Polizze ersetzbaren Schaden aufgetreten sind.

Art. 14 – Beistand

Gegenstand der Versicherung

Bei Unmöglichkeit der Verwendung des Fahrzeugs, für welches der Versicherungsschutz geleistet wird, aufgrund eines Verkehrsunfalls, Störfalls, Brandes, Diebstahls oder Raubs, aufgrund des Durchbohrens und der Beschädigung der Reifen und des fehlerhaften Tankens erbringt die Gesellschaft die Beistandsleistungen mit den Modalitäten und in den Fristen, die in folgenden Artikeln angegeben werden.

Der Versicherungsschutz wirkt auch für den Fall, dass, obwohl das Fahrzeug fahren oder die Fahrt fortsetzen kann, das Risiko der Verschlimmerung der Schäden, der Gefährlichkeit für die Unversehrtheit von Personen oder Sachen oder des Unbehagens für die Besatzung des Fahrzeugs besteht.

Abschleppdienst – Parken und/oder Aufbewahrung

Die Gesellschaft erstattet bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000,00 je Ereignis die vom Versicherten erwiesenermaßen getragenen Ausgaben für die Wiedergewinnung des Fahrzeugs auch von außerhalb der Fahrbahn, für das Abschleppen oder die Beförderung des Fahrzeugs, für das Parken und die Aufbewahrung des Fahrzeugs.

Ersatzfahrzeug

Falls das Fahrzeug festsetzt und dies eine Reparatur mit sich bringt, welche mehr als vier Stunden Arbeit erfordert, erstattet die Gesellschaft die getragenen Ausgaben für die Miete eines Ersatzfahrzeugs derselben Kategorie wie jener des in Reparatur befindlichen Fahrzeugs gemäß der internationalen Klassifizierung der Mietwagengesellschaften für maximal sieben Tage mit unbegrenzter Fahrmöglichkeit.

Zu Lasten des Versicherten verbleiben die Ausgaben für den Treibstoff sowie jede allfällige Mehrausgabe wegen der Verlängerung des Mietvertrags.

Falls die Schäden am Fahrzeug dessen Gebrauch nicht hindern, werden die Ausgaben nur dann zurückerstattet, wenn der Versicherte mit der Werkstätte die Reparaturfristen vereinbart hat.

Beherbergungskosten

Falls das Fahrzeug festsetzt und dies einen Zwangsaufenthalt des Fahrers und der gegebenenfalls beförderten Personen für mindestens eine Nacht erfordert, oder im Falle eines Diebstahls oder Raubs

erstattet die Gesellschaft die Übernachtungs- und Frühstückskosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt € 1.000,00 für alle betroffenen Personen.

Rückkehrkosten

Bei Unmöglichkeit des Gebrauchs des Fahrzeugs für einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden können der Fahrer und etwaige beförderte Personen an ihren Wohnort zurückkehren und die Versicherung erstattet die betreffenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt € 1.000,00 für alle beteiligten Personen.

Zurückholung des Fahrzeugs

Falls das Fahrzeug in Italien für mehr als 24 Stunden oder im Ausland für mehr als 48 Stunden festsetzt oder im Falle eines Diebstahls oder Raubs wieder gefunden wurde und in der Lage ist, selbständig zu fahren, erstattet die Gesellschaft die bloßen Hinfahtskosten – mit dem vom Versicherten für am meisten geeigneten Fortbewegungsmittel -, um ihm die Zurückholung des reparierten Fahrzeugs zu ermöglichen.

Zurückholung des Fahrzeugs mittels Ladepritsche

Falls das Fahrzeug in Italien für mehr als 24 Stunden oder im Ausland für mehr als 48 Stunden festsetzt oder falls es nach einem Diebstahl oder Raub wieder gefunden wurde, aber in einem solchen Zustand, dass es nicht gelenkt werden kann, erstattet die Gesellschaft die Kosten der Beförderung des Fahrzeugs vom Ort, wo es liegt, bis zu der vom Versicherten gewählten Werkstätte.

Außerdem erstattet die Gesellschaft die Liegekosten vom Datum des Eintretens des Schadensfalls und für die gesamte Zeit, die der Versicherte vernünftigerweise braucht, um die Beförderung zu organisieren.

Falls der Handelswert des Fahrzeugs nach dem Schadensfall unter dem Betrag der für seine Beförderung vorausgesehenen Kosten liegt, beschränkt die Gesellschaft die Rückerstattung auf jene Summe, die dem vorgenannten Handelswert entspricht.

RISIKOBEWERTUNGSKRITERIEN

Für die Bewertung der von vorliegendem Vertrag vorgesehenen Risiken wird im Folgenden das Verzeichnis der zu versichernden Fahrzeuge geliefert, und für jedes Fahrzeug wird folgendes angegeben: Kategorie, Marke und Modell, Kennzeichen, Steuer-PS, Gesamtgewicht bei Vollladung, Treibstoffart, Tarifformel und Bonus-Malus-Verdienstklasse, verzeichnete Schadensfälle, zu versichernde Nebenrisiken und Fahrzeugwert. Neben den Fahrzeugangaben wird Platz gelassen für die Angabe der Bruttojahresprämie. **Die Schätzung muss unter Berücksichtigung der jeweiligen, in der Anlage angegebenen Herkunftsklasse formuliert werden. Bezüglich der gegebenenfalls vorgesehenen Mopeds und Motorräder muss die vorgeschlagene Prämie jener entsprechen, die für die „Eingangsklasse“ festgelegt ist.**

Schließlich wird klargestellt, dass die jährliche Polizzenprämie die Überprüfung der tatsächlich zugewiesenen Verdienstklassen voraussetzt.

TARIFFORM

- Bonus/Malus: Personenkraftwagen;
- Fixtarif: alle übrigen Fahrzeuge.

HAFTUNGSHÖCHSTGRENZEN

Vorliegende Versicherung wird mit einem einzigen Haftungshöchstbetrag je Schadensfall in Höhe von € 10.000.000,00 geleistet.

VORDRUCK FÜR DAS TECHNISCHE ANGEBOT - LOS 4

Der/Die Anbieter:

	Gesellschaft	Rechtssitz	Vertreten von	Funktion
1.				
2.				
3.				
4.				

In Bezug auf die Teilnahme an das offene Verfahren “ **Vergabe des Versicherungsdienstes zur Abdeckung der zu Lasten von eco center A.G. bestehenden Risiken.- (Zeitraum 2013-2016) - (Nr. Prat. 0230)**” – LOS 4 KRAFTFAHRZEUGHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (RCA)+ZUSATZGARANTIEN (CVT) MATRIKELBUCH

ERKLÄRT

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- die Vorlage “**VERTRAGSNORMEN UND HAUPTDATEN FÜR DIE PREISBESTIMMUNG**” genau gelesen zu haben und **DEREN BEDINGUNGEN VOLLSTÄNDIG ANZUNEHMEN;**
- die Vorlage “**VERTRAGSNORMEN UND HAUPTDATEN FÜR DIE PREISBESTIMMUNG**” genau gelesen zu haben und **FOLGENDE ABWEICHUNGEN ANZUBIETEN;**

Anzahl Abw.	Art Abw.(*)	Abweichung	Punkte (**)
1			
2			
3			
4			
5			

Anzahl Abw.	Art Abw.(*)	Abweichung	Punkte (**)
6			
7			
8			
9			
10			

(*) **Art der Abweich.** Bitte folgendes angeben:

- Versicherungsbedingungen/Entschädigungsgrenzen/ Selbstbehalte – VB
- Bedingungsverbesserungen – BV

(**) **Punkte** der Kommission vorbehalten

RISIKO AUFTEILUNG BEI MITVERSICHERTEN

	Gesellschaft	Anteil %
1.		
2.		
3.		
4.		

Stempel und Unterschrift

Der Rechtsvertreter oder der Bevollmächtigte

(oder die Rechtsvertreter / die Bevollmächtigten bei Bietergemeinschaften/Mitversicherung)

Datum _____

N.B: Das technische Angebot muss gestempelt und vom Rechtsvertreter der Gesellschaft oder im Falle von Bietergemeinschaft/Mitversicherung vom Rechtsvertreter aller beteiligten Firmen unterzeichnet werden.

VORDRUCK FÜR DAS WIRTSCHAFTLICHE ANGEBOT - LOS 4

Der /die Anbieter:

Gesellschaft	Rechtssitz	MWst Nr	Vertreten von	Funktion

In Bezug auf die Teilnahme an das offene Verfahren “ **Vergabe des Versicherungsdienstes zur Abdeckung der zu Lasten von eco center A.G. bestehenden Risiken.- (Zeitraum 2013-2016) - (Nr. Prat._0230)**“ – – LOS 4 **KRAFTFAHRZEUGHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (RCA)+ZUSATZGARANTIEN (CVT) MATRIKELBUCH**

BIETET

RISIKO KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (RCA)	
BRUTTOJAHRESPRÄMIE KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (RCA)	
Davon Nebenkosten	
Davon Gesundheitssteuer (SSN)	
Davon Steuern	
RISIKO ZUSATZGARANTIEN (CVT)	
Brutto-Prämiensatz Brand (*)	
Brutto-Prämiensatz Diebstahl (*)	
Brutto-Prämiensatz Sonderereignisse(*)	
Brutt jahresprämie für Ergänzende Versicherungsgarantien je KFZ(*)	
Brutto-Prämiensatz Zufällige Schäden (*)	
Brutt jahresprämie für Beistand je KFZ (*)	
BRUTTOJAHRESPRÄMIE ZUSATZGARANTIEN (CVT)	€
GESAMTBETRAG DER BRUTTOJAHRESPRÄMIEN KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG /ZUSATZGARANTIEN (RCA+CVT) (in Zahlen)	€

GESAMTBETRAG DER BRUTTOJAHRESPRÄMIEN KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG /ZUSATZGARANTIEN (RCA+CVT) (in Buchstaben)	-----
--	-------

(*) Der Anbieter bietet die Prämiensätze und die Jahresprämien für die Zusatzgarantien (CVT) an, indem er sich verpflichtet dieselben Prämiensätze und Jahresprämien jedem beliebigen KFZ anzuwenden, das der Auftragnehmer bei der Unterzeichnung oder auch im Laufe des Vertrages, nach Belieben auch im Laufe des Versicherungsjahres, versichern möchte.

Die im Verzeichnis angegebenen Kraftfahrzeuge, wofür die Abdeckung der Risiken für manche Zusatzgarantien (CVT) schon bei der Unterzeichnung des Vertrages beantragt wird, können ausgeschlossen und mit einem weiteren KFZ desselben Verzeichnisses ersetzt werden.

Es wird außerdem klargestellt, dass der Anbieter im wirtschaftlichen Angebot auch den Prämiensatz für die Zusatzgarantie für Zufälligen Schäden angeben muss, obwohl für kein KFZ des Verzeichnisses diese Zusatzgarantie beantragt wird. Der angebotene Prämiensatz für dieses Risiko wird vom Anbieter jenen im Verzeichnis enthaltenen oder anschließend angeschafften Kraftfahrzeugen angewandt.

Der Anbieter muß dem wirtschaftlichen Angebot das KFZ-Verzeichnis (Elenco veicoli) beilegen, in dem die Bruttojahresprämie für jedes einzelne Kraftfahrzeug angegeben werden muß.

Stempel und Unterschrift

Der Rechtsvertreter oder der Bevollmächtigte

(oder die Rechtsvertreter / die Bevollmächtigten bei Bietergemeinschaften/Mitversicherung)

Datum _____

N.B: Das wirtschaftliche Angebot muss, mit Stempelmarke versiegelt, gestempelt und vom Rechtsvertreter der Gesellschaft oder im Falle von Bietergemeinschaft/Mitversicherung vom Rechtsvertreter aller beteiligten Firmen unterzeichnet werden.